



Gemeinde Scheyern, Ludwigstraße 2, 85298 Scheyern

Einschreiben-Rückschein

An die Vertreter des Bürgerbegehrens
„Mehrwert für Scheyern“

Herrn	Herrn
Stefan Koller	Wolfgang Inderwies
Scherrerweg 1a	Bergstraße 13
85298 Scheyern	85298 Scheyern

L

J

Scheyern, den 13.08.2019

Telefon (0 84 41) 80 64-29

Telefax (0 84 41) 80 64-64

Zimmer-Nr. 12

Ihre Zeichen:

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen 10/St. BB

e-mail: geschaeftsleitung@scheyern.de

Bürgerbegehren „Mehrwert für Scheyern“

Die Gemeinde Scheyern erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Das am 15.07.2019 bei der Gemeinde Scheyern eingereichte Bürgerbegehren „Mehrwert für Scheyern“ wird als unzulässig zurückgewiesen.
- II. Der beantragte Bürgerentscheid wird nicht durchgeführt.
- III. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Am 15.07.2019 ging bei der Gemeinde Scheyern ein auf Unterschriftenlisten formuliertes Bürgerbegehren „Mehrwert für Scheyern“ ein; dieses enthielt folgende Fragestellung:

„Sind Sie dafür, den künftigen Flächenbedarf der Verwaltung darüber abzudecken, dass das bestehende Rathaus und der Anbau der Waldbauernschule saniert werden und kein Neubau eines Rathauses erfolgt?“

Auf insgesamt 55 Unterschriftenlisten sprachen sich 452 gültige Unterzeichner für die mit dem Bürgerbegehren verfolgte Sanierung des bestehenden Rathauses sowie des Anbaus der Waldbauernschule und damit gegen den geplanten Neubau des Scheyerer Rathauses aus.

Dienstgebäude:
Rathaus
Ludwigstraße 2
85298 Scheyern
Gläubigeridentifikationsnummer
DE93ZZZ00000288616

Besuchszeiten:
Montag mit Freitag 8 - 12 Uhr
Donnerstag auch 14 - 18 Uhr

Bankkonten:
Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG
IBAN DE73 7216 0818 0002 5104 72
BIC GENODEF1INP

Sparkasse Pfaffenhofen a. d. Ilm
IBAN
DE69 7215 1650 0000 0174 75
BIC BYLADEM1PAF

Die Mindestunterschriftenzahl von 390 gültigen Eintragungen gemäß Art. 18a Abs. 6 BayGO wurde erreicht. Am 06.08.2019 hat der Gemeinderat mehrheitlich beschlossen, dass das Bürgerbegehren „Mehrwert für Scheyern“ in der eingereichten Form unzulässig ist, weil es den Anforderungen an eine ausreichende Bestimmtheit nicht genügt und in seiner Begründung in entscheidungsrelevanter Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden.

II.

Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids war abzulehnen, da das Bürgerbegehren unzulässig ist. Das Bürgerbegehren genügt nicht den Anforderungen an eine ausreichende Bestimmtheit und enthält in seiner Begründung in entscheidungsrelevanter Weise unzutreffende und irreführende Tatsachen.

Im Einzelnen:

1. Das Bürgerbegehren „Mehrwert für Scheyern“ erweist sich in der bei der Gemeinde Scheyern am 15.07.2019 eingereichten Form als unzulässig, weil es den Anforderungen an eine ausreichende Bestimmtheit nicht genügt.

Zwar können durch einen Bürgerentscheid durchaus sog. Grundsatzentscheidungen, wie hier die Entscheidung für eine Sanierung des alten Rathauses anstelle eines Rathausneubaus, getroffen werden. Daraus folgert die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung seit jeher, dass die Fragestellung eines Bürgerbegehrens nicht derart konkret gestellt sein muss, dass es zur Umsetzung des Bürgerentscheids nur noch des Vollzugs durch den Ersten Bürgermeister bedarf. Auf der anderen Seite ist hinlänglich geklärt, dass die Fragestellung eines Bürgerbegehrens so bestimmt sein muss, dass die Bürgerinnen und Bürger erkennen können, für oder gegen was sie ihre Stimme abgeben, vgl. etwa BayVGh, Urteil vom 10.12.1997, Az. 4 B 97.89-93; NdsOVG, Beschluss vom 07.05.2009, Az. 10 ME 277/08; OVG NW, Urteil vom 23.04.2002, Az. 15 A 5594/00.

Auch bei der bezüglich der Auslegung von Fragestellungen eines Bürgerbegehrens gebotenen wohlwollenden Auslegung, ergibt sich nicht hinreichend deutlich, welchen Inhalt die spätere, durch den Bürgerentscheid herbeizuführende Entscheidung haben wird. Dabei gilt für die Auslegung nur der objektive Erklärungsgehalt, wie er in der Formulierung und Begründung der Frage zum Ausdruck gebracht und von den Unterzeichnern verstanden werden konnte und musste, als maßgeblich, vgl. BayVGh, Urteil vom 19.02.1997, Az. 4 B 96.2928; Beschluss vom 26.06.2012, Az. 4 CE 12.1224.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze bleibt auch bei wohlwollender Auslegung unklar, was unter der zur Abstimmung gestellten Sanierung des bestehenden Rathauses samt des Anbaus der Waldbauernschule für den künftigen Flächenbedarf der Verwaltung zu verstehen ist, d.h. welche konkreten Sanierungsmaßnahmen damit verbunden und durchgeführt werden sollen. Ohne jegliches auch nur annähernd grob umrissenes Sanierungskonzept ergibt sich aus der Begründung des Bürgerbegehrens ebenfalls nicht, welcher Flächenbedarf für die Verwaltung künftig denn besteht. Ohne jegliche nähere Begründung werden die Sanierungskosten sodann für das bestehende Rathaus auf 2,0 Mio € und diejenigen für den Anbau der Waldbauernschule auf 1,5 Mio € geschätzt.

Für die Bürgerinnen und Bürger bleibt damit völlig unklar, für welches Sanierungskonzept bzw. welche Sanierungsmaßnahmen sie stimmen und ob die so räumlich umrissene Sanierung (altes Rathaus und Anbau der Waldbauernschule) den künftigen Flächenbedarf der Verwaltung abdecken kann, auf den die Fragestellung ja konkret Bezug nimmt.

Auf ein konkretes Sanierungskonzept, welches auf den künftigen Flächenbedarf der Verwaltung eingeht, sowie auf die Angabe der für ein solches Konzept zu veranschlagenden Kosten kann vorliegend auch deshalb nicht verzichtet werden, da das Bürgerbegehren „Mehrwert für Scheyern“ nicht etwa aus ortsgestalterischen Gründen auf eine Sanierung anstelle eines Neubaus abzielt, sondern sich aus der Begründung des Bürgerbegehrens eindeutig ergibt, dass Ziel des Bürgerbegehrens eine Kosteneinsparung ist. Die sehr kurze Begründung stellt die gegriffenen Kosten einer Sanierung denjenigen Kosten eines Neubaus gegenüber und stellt fest, dass „die eingesparten Finanzmittel dann vorrangig für erforderliche Infrastrukturprojekte (z.B. Errichtung eines Sport- und Freizeitzentrums, Schaffung von senioren- und behindertengerechtem Wohnbau) eingesetzt werden könnten“. Auch aus der Gesamtschau der Presseberichte ergibt sich, dass es den Initiatoren des Bürgerbegehrens gerade nicht um eine ortsgestalterische Grundsatzentscheidung, sondern um eine Kosteneinsparung geht. So haben sich die Vertreter, Herr Wolfgang Inderwies sowie Herr Stefan Koller, mehrfach übereinstimmend dahingehend geäußert, es gehe ihnen nicht um die Neugestaltung der Ortsmitte, deren Entwürfe als gelungen angesehen werden, sondern darum, „die Kosten nochmal in die Diskussion zu bringen“. „Denn die Pläne der Gemeinde zur Ortsmitte seien für Scheyern eine Hausnummer zu groß“.

Der Stimmberechtigte, der mit dem Bürgerbegehren eine erhebliche Kosteneinsparung (und nicht lediglich eine ortsgestalterische Entscheidung) erzielen möchte, kann anhand der Begründung genau diese Auswirkungen des Bürgerbegehrens nicht überblicken. Ihm ist der künftige Flächenbedarf der Verwaltung, auf den es laut Fragestellung zentral ankommt, ebenso wenig bekannt wie das dem Bürgerbegehren zugrunde gelegte Sanierungskonzept, geschweige denn die sich aus dessen Realisierung ergebenden Kosten.

Ohne jegliches zumindest grobes Sanierungskonzept, bleibt auch der Kostenansatz für erforderliche Übergangsmaßnahmen (Unterbringung der Verwaltung während der Sanierung ect.) völlig ungeklärt.

Das Bürgerbegehren erweist sich damit bereits im Hinblick auf die unbestimmte Fragestellung als unzulässig, da der Stimmberechtigte insoweit die Auswirkungen des Bürgerbegehrens nicht überblicken kann, vgl. hierzu auch BayVGh, Beschluss vom 10.01.2007, Az. 4 ZB 06.1224; zu einem ähnlich gelagerten Fall auch VG München, Urteil vom 21.03.2018, Az. M 7 K 17.2687.

2. Das Bürgerbegehren ist ferner deshalb unzulässig, da im Begründungstext des Bürgerbegehrens entscheidungsrelevante Umstände nachweislich falsch oder in objektiv irreführender Weise dargestellt werden.

Da bereits mit der Unterzeichnung eines Bürgerbegehrens das Recht auf Teilhabe an der Staatsgewalt in Gestalt der Abstimmungsfreiheit (Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 3 BV) ausgeübt wird, ergeben sich aus der Bayerischen Verfassung auch Mindestanforderungen an die Richtigkeit der Begründung. Die Bürger können nur dann sachgerecht über die Unterstützung eines Bürgerbegehrens entscheiden und von ihrem Eintragsrecht Gebrauch machen, wenn sie nicht durch den vorgelegten Begründungstext in wesentlichen Punkten in die Irre geführt werden. Es ist daher mit dem Sinn und Zweck eines Bürgerbegehrens auch auf kommunaler Ebene nicht vereinbar, wenn in der Begründung des Bürgerbegehrens in einer entscheidungsrelevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder wenn die maßgebende Rechtslage unzutreffend bzw. unvollständig erläutert wird, vgl. BayVGh, Beschluss vom 9.12.2010, Az. 4 CE 10.2943; Beschluss vom 20.1.2012, Az. 4 CE 11.2771;

Beschluss vom 25.6.2012, Az. 4 CE 12.1224; Beschluss vom 14.10.2014, Az. 4 ZB 14.707; Urteil vom 4.7.2016, Az. 4 BV 16.105; Urteil vom 17.05.2017, Az. 4 B 16.1856.

Dies zugrunde gelegt, enthält der Begründungstext des Bürgerbegehrens „Mehrwert für Scheyern“ in mehrfacher Hinsicht unrichtige und grob irreführende Tatsachenbehauptungen:

- 2.1 Es wird behauptet, die Kosten für den vom Gemeinderat beschlossenen „Neubau einschließlich umfassender Neugestaltung der Außenanlagen“ würden 10 Mio. € betragen; demgegenüber entstünden bei einer Sanierung des alten Rathauses sowie des Anbaus der Waldbauernschule insgesamt geschätzte Kosten von 3,5 Mio. € (2 Mio. € für die Sanierung des Rathauses und 1,5 Mio. € für die Sanierung des Anbaus der Waldbauernschule).

Die mit 10 Mio. € angegebenen Kosten für den Rathausneubau einschließlich Neugestaltung der Außenanlagen sind unzutreffend wiedergegeben. Die genannten Kosten entsprechen den Kosten der Gesamt-Maßnahme und nicht den Kosten für einen Rathausneubau mit umfassender Neugestaltung der Außenanlagen. Die Kosten der Gesamt-Maßnahme „Neue Ortsmitte“ belaufen sich laut Kostenschätzung nach Abzug der staatlichen Förderung auf 10.235.000,- € und setzen sich wie folgt zusammen:

Altbau-Sanierung ehem. Waldbauernschule	3.375.000,- €
Allgemein-Abbruch/Freiflächengestaltung/Außenanlagen	1.640.000,- €
Neubau – Rathaus Kommunal	4.720.000,- €
Neubau – Rathaus Öffentlich, Bücherei und Interkom. Büros	500.000,- €

Gesamtkosten:	10.235.000,-€

Damit entfallen auf den vom Text des Bürgerbegehrens abgestellten Rathausneubau für die Verwaltung (vgl. Fragestellung: „künftiger Flächenbedarf der Verwaltung“) nach aktueller Kostenschätzung lediglich 4.720.000,- €. Die mit 10 Mio. € gegriffenen Kosten betragen damit – auch unter Berücksichtigung anteiliger Kosten für die Neugestaltung von Rathausaußenanlagen damit erheblich mehr als die tatsächlich angesetzten Kosten der vorliegenden Kostenschätzung. Die Begründung des Bürgerbegehrens „Mehrwert für Scheyern“, welche ausdrücklich eine Kosteneinsparung verfolgt, enthält damit eine unrichtige und grob irre führende Tatsachenbehauptung.

- 2.2 Gleiches gilt für die Angabe der voraussichtlich für eine Sanierung des alten Rathauses anfallenden Sanierungskosten. Die Gemeinde Scheyern hat die Wirtschaftlichkeit einer Sanierung des alten Rathauses begutachten lassen. Aus der Machbarkeitsstudie der Fa. Eichenseher vom 11.05.2019 ergibt sich, dass bei Zugrundelegung einer identischen Nutzfläche und unter Berücksichtigung der bei einer Sanierung erforderlichen Provisorien und Übergangslösungen (Räume für die Verwaltung während der Bauzeit) sowie des „eher ungünstigen Verhältnisses von Nutzfläche zu Gesamtfläche des bestehenden Baukörpers“ die Sanierungskosten die Kosten für einen Neubau erreichen bzw. sogar übersteigen. Die Machbarkeitsstudie der Fa. Eichenseher vom 11.05.2019 erachtet eine Generalsanierung des Rathauses anstelle eines Neubaus daher als „aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus nicht als vorzugswürdige Variante. Auch insoweit enthält die Begründung des Bürgerbegehrens „Mehrwert für Scheyern“, welches ausdrücklich eine „Einsparung von Finanzmitteln“ anstrebt, eine unrichtige und grob irre führende Tatsachenbehauptung.

- 2.3 Als grob irreführende Tatsachenbehauptung ist auch anzusehen, dass der Text des Bürgerbegehrens „Mehrwert für Scheyern“ suggeriert, der Anbau der Waldbauernschule könne mit vertretbarem Aufwand von 1,5 Mio. € saniert werden. Diese Aussage entbehrt jeglichen Wahrheitsgehaltes. Die Auslobung zum Realisierungswettbewerb mit freiraumplanerischem Ideensteil zur Neuen Ortsmitte Scheyern mit Sanierung ehem. Waldbauernschule und Neubau Rathaus der Fa. Dömges vom 10.04.2017 schätzt eine Sanierung des Anbaus aufgrund der vorhandenen Grundrisstruktur, des baulichen Zustands und der energetischen Gegebenheiten gar als baufachlich unmöglich ein. Damit ist der Anbau nicht erhaltenswert und soll abgerissen werden. Die von den Vertretern des Bürgerbegehrens gegriffenen Sanierungskosten in Höhe von 1,5 Mio. € entbehren damit jeglicher Grundlage.
- 2.4 In diesem Kontext ist es ferner grob irreführend, wenn der Text des Bürgerbegehrens „Mehrwert für Scheyern“ gänzlich verschweigt, dass die Gemeinde Scheyern aktuell nicht nur isoliert die Unterbringung der Verwaltung in einem neuen Rathaus (anstelle der vom Bürgerbegehren erstrebten Sanierung) plant, sondern hier in einem Gesamtprojekt „Neugestaltung Ortsmitte Scheyern“ langjährige Planungen verfolgt, die als Gesamtmaßnahme auch öffentlich gefördert werden.
Im Rahmen der Städtebauförderung ist eine Förderung der Gesamtmaßnahme „Neue Ortsmitte“ zu 60 % der jeweiligen förderfähigen Kosten für die Sanierung ehem. Waldbauernschule mit Dorfplatz/Freiflächengestaltung und zu 90 % für die öffentliche Bücherei, die Interkommunalen Büros und die Haustechnik Altbau im Rathausneubau möglich.
- 2.5 In der Gesamtschau sind damit (nahezu) alle zentralen Aussagen des Bürgerbegehrens unrichtig. Wie bereits ausgeführt, verfolgt das Bürgerbegehren keine ortsgestalterischen Maßnahmen, sondern ausschließlich finanzielle Einsparungen. Wenn dann – wie vorliegend – alle Kostenansätze ohne jegliche Substantiierung unrichtig dargestellt und aus „der Luft gegriffen“ werden, wird der Bürger nicht mehr in die Lage versetzt, sachgerecht über die Unterstützung des Bürgerbegehrens, welches die „Einsparung von Finanzmitteln zugunsten sonstiger Infrastrukturprojekte“ bezweckt, zu entscheiden. Die aufgezählten Mängel betreffen damit auch keineswegs unwichtige Detailfragen, sondern die tragenden Begründungselemente des Bürgerbegehrens.

Das Bürgerbegehren „Mehrwert für Scheyern“ ist damit unzulässig. Der beantragte Bürgerentscheid wird nicht durchgeführt.

Das Verfahren ist gemäß Art. 20 Abs. 3 KG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Postfachadresse: Bayer. Verwaltungsgericht München – Postfach 20 05 43 – 80005 München
Hausanschrift : Bayer. Verwaltungsgericht München – Bayerstr. 30 – 80335 München

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte Gemeinde Scheyern und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Manfred Sterz
Erster Bürgermeister